



Sonderbedingungen  
Zufällige Beschädigung und Diebstahl - Verzicht  
(vgl. Artikel 12 (4) der AGB von AED – Version Januar 2015)

Wie in Artikel 12 (4) der Allgemeine Geschäftsbedingungen der AED Rent GmbH („AGB“) erwähnt, versichert der Mieter die Mietsachen gegen zufällige Beschädigung und zufälligen Untergang (einschließlich Diebstahls). Wenn der Mieter jedoch keine geeignete Versicherung abschließt (oder dies dem Vermieter nicht auf Verlangen nachweist) oder wenn der Mieter den Vermieter damit beauftragt, schließt der Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen Versicherungen ab, die die Gefahr einer zufälligen Beschädigung, eines zufälligen Untergangs oder Diebstahls der Mietsachen decken, vorbehaltlich der unten angegebenen Bestimmungen und Bedingungen:

1. **Aufschlag** - Der Mieter stimmt zu, an den Vermieter einen Aufschlag von 2,5 % der Miete zu zahlen. Dieser Aufschlag ist zusammen mit der Miete für die Mietsache zu zahlen.
2. **Verzicht** - Sofern der Mieter den in vorstehendem Artikel 1 genannten Aufschlag zahlt, schließt der Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine Versicherung zur Deckung der Gefahr einer zufälligen Beschädigung, eines zufälligen Untergangs oder Diebstahls der Mietsachen ab. In dem Umfang, wie eine Beschädigung, ein Untergang oder Diebstahl der Mietsachen durch die vom Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossene Versicherung gedeckt ist (insbesondere unter Berücksichtigung der Einschränkungen und Ausschlüsse und der unten angegeben zusätzlichen Obliegenheiten), verzichtet der Vermieter auf seinen Anspruch auf Entschädigung durch den Mieter für diese Beschädigung, diesen Untergang oder Diebstahl.
3. **Einschränkungen und Ausschlüsse** - Der Mieter bestätigt, dass er weiterhin für die Entschädigung des Vermieters in Höhe des Schadens bis zu 2.500 EUR pro Schadenereignis haftet, da dieser Betrag nicht unter der vom Vermieter oder einem seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Versicherung erstattungsfähig ist, weil der Selbstbehalt 2.500 EUR je Schadenereignis beträgt.

Der Mieter bestätigt außerdem, dass die durch den Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossene Versicherung keine Schadenereignisse deckt, die in oder während des Transports aus oder in die folgenden Länder eintreten:

- Länder, die in der UN-Liste (der Vereinten Nationen) der Embargoländer angegeben sind ([www.un.org/sc/committees/](http://www.un.org/sc/committees/));
- Länder, die auf der OFAC-Liste (Office of Foreign Asset Control) angegeben sind ([www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx](http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx));
- Länder oder Regionen, die auf <http://watch.exclusive-analysis.com/jccwatchlist.html> mit einer Risikoanalysestufe von höher als „niedrig“ oder „moderat“ angegeben sind (in diesen Ländern und Regionen sind die Gefahren Krieg, Aufruhr und Streiks ausgeschlossen).

Darüber hinaus bestätigt der Mieter, dass die durch den Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossene Versicherung keine Beschädigung, keinen Untergang oder Diebstahl unter den folgenden Umständen deckt:

- Diebstahl von Verbrauchswaren;
- Diebstahl aus einem Fahrzeug, in dem die Mietsachen sichtbar und unbeaufsichtigt gelassen wurden;
- Diebstahl der Mietsachen, die unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr gelassen wurden, es sei denn, das Fahrzeug wurde in einem gesicherten Gebäude verwahrt;
- Verlust von Mietsachen, der erst bei einer Inventur festgestellt wird;
- Mietsachen, die verlegt oder verloren gegangen sind;
- Diebstahl oder Untergang von Mietsachen vor Ort während der Montage, Nutzung und Demontage ist nur gedeckt, wenn die Mietsachen unter ständiger Aufsicht des Mieters oder der Angestellten, Nachunternehmer oder Vertreter des Mieters sind;
- Untergang aufgrund von Unehrlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines Angestellten, Nachunternehmers oder Vertreters des Mieters.

Der Mieter bestätigt, dass die folgenden Höchstversicherungssummen der vom Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Versicherung gelten:

- Höchstversicherungssumme je Transport und Vorfall innerhalb Belgiens: EUR 3.000.000
  - Höchstversicherungssumme je Transport und Vorfall außerhalb Belgiens: EUR 5.000.000
  - Die Höchstversicherungssumme für Elektro-/Elektronikgefahren beträgt EUR 2.000.000 je gedeckten Versicherungsfall oder Serie von gedeckten Versicherungsfällen aus ein und derselben Ursache.
  - Höchstversicherungssumme je gedeckten Versicherungsfall oder Serie von gedeckten Versicherungsfällen aus ein und derselben Ursache: EUR 10.000.000
4. **Obliegenheit, den Diebstahl anzuzeigen** - Ein Diebstahl von Mietsachen muss der Polizei angezeigt und eine Protokollnummer besorgt werden. Der Mieter muss den Vermieter innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach dem Diebstahl informieren und die Diebstahlmeldung unverzüglich an den Vermieter senden. Eine Unterlassung dieser Obliegenheit kann zur Ablehnung der Deckung in der vom Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossen Versicherung führen.
  5. **Kein Verzicht im Fall von Fahrlässigkeit oder Vertragsverletzung** - Der in Artikel 2 weiter oben genannte Verzicht gilt nicht für Fälle, in denen die Beschädigung oder der Untergang durch die Fahrlässigkeit des Mieters oder durch einen Verstoß gegen den Vertrag mit dem Vermieter verursacht wird, wie insbesondere durch die Verletzung der in Artikel 12 (3) und 12 (10) der AGB des Vermieters angegebenen Pflichten des Mieters und/oder soweit der Mieter gemäß Artikel 8 (2) und 8 (3) der AGB des Vermieters haftet.
  6. **Haftung des Mieters gegenüber Dritten** - Der Mieter bestätigt, dass die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen sich in keiner Weise auf die Haftung des Mieters gegenüber Dritten für Schäden auswirken, die durch Material von AED verursacht werden (vgl. Artikel 12 (5) der AGB des Vermieters) und dass diese Haftung nicht durch die Versicherung gedeckt ist, die der Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen gemäß diesen Sonderbedingungen unter Umständen abschließen.
  7. **Kein Versicherungsprodukt** - Der Mieter bestätigt und stimmt zu, dass der in diesen Sonderbedingungen gebotene Verzicht kein Versicherungsprodukt ist und dass der Vermieter nicht als Versicherer oder Versicherungsvermittler fungiert. Der einzige Zweck dieses Dokuments ist die Klarstellung, dass der Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen unter bestimmten Umständen eine Versicherung zur Deckung von Waren abschließen können, deren Eigentümer er ist, und um die Folgen davon für die Haftung des Mieters für Schadenereignisse, die durch die Versicherung gedeckt sind, zu beschreiben.
  8. **Zukünftige Mietverträge** - Der Mieter stimmt zu, dass wenn der Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine Versicherung für einen oder mehrere Mietverträge mit dem Mieter abschließt, der Vermieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen auch Versicherungen für zukünftige Mietverträge mit dem Mieter abschließen wird, zu den in diesem Dokument angegebenen Sonderbedingungen (in der jeweils geänderten Fassung), bis der Mieter dem Vermieter seine Entscheidung mitteilt, dass er die geeignete Versicherung selbst abschließt, bevor er einen neuen Mietvertrag abschließt.

## AED Rent GmbH

Heidchenstrasse, 3-5 – 56424 Bannberscheid - Tel. +49 2602 999 371 0 - Fax +49 2602 999 371 18 - [info@aedrent.de](mailto:info@aedrent.de) – [www.aedrent.de](http://www.aedrent.de)